

Hausordnung

dient der Sicherheit und Ordnung auf dem gesamten Gelände des Dorfgemeinschaftshauses (DGH). Der Raum darf nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.

1. Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Beauftragten oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen.
2. Das DGH wird von dem Rinther Heimat- und Kulturverein e.V. verwaltet.
Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden und hat für Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Dieser Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Das Einschlagen von Befestigungen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist verboten. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen ist untersagt
Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Rinther Heimat- u. Kulturverein e.V. das Recht vor, einen Antrag auf strafrechtliche Verfolgung z. B. gem. §§ 123, 124 StGB, 116 ff OWiG zu stellen.
Es wird keine Haftung für Garderobe und Verlust von Privateigentum in den Räumlichkeiten bzw. auf dessen Gelände übernommen.
4. Die Benutzung des DGH bedarf der vorherigen Erlaubnis des Rinther Heimat- und Kulturverein e.V.
5. Proben, Übungsabende und sonstige Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Vereinigungen sowie private Veranstaltungen sind terminmäßig mit dem Rinther Heimatverein abzusprechen.
6. Veranstaltungen außerhalb der Dauernutzung unterliegen dem Abschluß eines Benutzungsvertrages.

Es muss darauf geachtet werden, dass

1. Ruhestörung vermieden wird
2. wirtschaftlich mit Strom und der Heizkraft umgegangen wird
3. die Nutzer verantwortlich beim Verlassen der Veranstaltung die Beleuchtung ausmachen und die Fenster und Türen schließen und die Heizkörper drosseln.
4. Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Unzulässig sind das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen
5. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
6. Es besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der Feuerschutz- und ordnungsbehördlichen Vorschriften. Bitte beachten Sie das Rauchverbot gem. BNichtrSchG, NiSchG NRW.

Diese Hausordnung tritt mit dem Aushang in Kraft.